



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**61. Jahrgang**

**Ansbach, 17. Mai 2016**

**Nr. 5**

## Inhaltsübersicht

<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	<b>Seite</b>
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung über die Auflösung der Mittelschulen Wilburgstetten und Hesselberg-Süd und die Weiterführung der Hans-von-Raumer-Mittelschule Dinkelsbühl, der Betty-Staedtler-Mittelschule Wassertrüdingen, der Grundschule Wilburgstetten und der Grundschule Hesselberg-Süd, Landkreis Ansbach vom 5. April 2016 .....	62
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 30. August 1972 über die Neuorganisation der Volksschulen in der Stadt Nürnberg mit Ausnahme der Stadtteile Katzwang, Greuth, Neukatzwang, Reichelsdorfer Keller, Kornburg, Worzeldorf, Gaulnhofen, Herpersdorf, Holsteinbruch, Königshof, Pillenreuth und Weiherhaus vom 7. April 2016 .....	63
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Umbau der Einmündung der Staatsstraße 2404 in die Bundesstraße 14 östlich von Henfenfeld („Henfenfelder Knoten“) zu einem vierarmigen Kreisverkehrsplatz einschl. Neubau einer Geh- und Radwegeunterführung unter der B 14 im Gebiet der Gemeinde Henfenfeld.....	63
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der MDN Main-Donau-Netzgesellschaft mbH, Hainstraße 34, 90461 Nürnberg.....	64
<b>Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken</b>	
Haushaltssatzung des Bezirkes Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2016 .....	65
Haushaltssatzung der Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur für das Haushaltsjahr 2016 .....	66
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth für das Haushaltsjahr 2016 .....	67
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 1. Änderung des Bebauungsplanes „Laubenzedel – Spröllweg“ zur Änderung der Art der baulichen Nutzung von „Kinderspielplatz“ in „Allgemeines Wohngebiet“ und „Grünfläche“ für die Grundstücke Flur-Nrn. 61 (Teilfläche), 63 und 36 (westliche Teilfläche), alle Gemarkung Laubenzedel; - Bekanntmachung der Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB .....	68
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Erlass einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 13 BauGB, Art. 81 i. V. m. Art. 6 BayBO für das Grundstück Flur-Nr. 108 (Teilfläche), Gemarkung Altenmuhle über die Festsetzung des Bereichs „Zur Raumlach“; - öffentliche Auslegung .....	70
Interessenbekundungsverfahren des Zweckverbandes Kurzentrum Bad Windsheim; Modernisierung und umlaufende Generalsanierung der Franken-Therme Bad Windsheim mit Unterhalt und Betrieb.....	70
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	71



## Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Rechtsverordnung der  
Regierung von Mittelfranken  
zur Änderung der Rechtsverordnung  
über die Auflösung der Mittelschulen  
Wilburgstetten und Hesselberg-Süd  
und die Weiterführung  
der Hans-von-Raumer-Mittelschule Dinkelsbühl,  
der Betty-Staedtler-Mittelschule Wassertrüdingen,  
der Grundschule Wilburgstetten und der  
Grundschule Hesselberg-Süd, Landkreis Ansbach**

**Vom 5. April 2016**

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 32 a Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 K) zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 18 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

### Verordnung

#### § 1

Der Gemeindeteil Neumühle der Gemeinde Wilburgstetten wird aus dem Sprengel der Betty-Staedtler-Mittelschule Wassertrüdingen ausgegliedert und dem Sprengel der Hans-von-Raumer-Mittelschule Dinkelsbühl zugeordnet.

#### § 2

Die in §§ 3 und 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 11. August 2015 über die Auflösung der Mittelschulen Wilburgstetten und Hesselberg-Süd und die Weiterführung der Hans-von-Raumer-Mittelschule Dinkelsbühl, der Betty-Staedtler-Mittelschule Wassertrüdingen, der Grundschule Wilburgstetten und der Grundschule Hesselberg-Süd, Landkreis Ansbach (MFrABI Nr. 9/2015, S. 94) erhalten folgende Fassung:

1.

#### § 3

(1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit Sitz in der Stadt Dinkelsbühl.

(2) Sie führt die Bezeichnung „Hans-von-Raumer-Mittelschule Dinkelsbühl“.

(3) Als Sprengel der Schule werden bestimmt:

- a) das Gebiet der Stadt Dinkelsbühl,
- b) das Gebiet der Gemeinde Mönchsroth,
- c) das Gebiet der Gemeinde Wilburgstetten.

2.

#### § 4

(1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit dem Sitz in der Stadt Wassertrüdingen.

(2) Sie führt die Bezeichnung „Betty-Staedtler-Mittelschule Wassertrüdingen“.

(3) Als Sprengel werden bestimmt:

- a) das Gebiet der Stadt Wassertrüdingen,
- b) das Gebiet des Marktes Weiltingen,
- c) das Gebiet der Gemeinde Unterschwaningen,
- d) das Gebiet der Gemeinde Röckingen,
- e) das Gebiet der Gemeinde Ehingen ohne den Gemeindeteil Hüttlingen,
- f) das Gebiet der Gemeinde Gerolfingen,
- g) das Gebiet der Gemeinde Langfurth,
- h) das Gebiet der Gemeinde Wittelshofen.

#### § 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Ansbach, 5. April 2016

Regierung von Mittelfranken  
Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 62

**Rechtsverordnung der  
Regierung von Mittelfranken  
zur Änderung der Rechtsverordnung  
vom 30. August 1972  
über die Neuorganisation der Volksschulen  
in der Stadt Nürnberg mit Ausnahme  
der Stadtteile Katzwang, Greuth, Neukatzwang,  
Reichelsdorfer Keller, Kornburg,  
Worzeldorf, Gaulnhofen, Herpersdorf,  
Holsteinbruch, Königshof, Pillenreuth  
und Weiherhaus**

**Vom 7. April 2016**

Aufgrund der Art. 26 und Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 K) zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 18 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

**Verordnung**

§ 1

Die Grundschule Nürnberg St. Leonhard wird umbenannt; sie führt künftig die Bezeichnung „Grundschule Nürnberg Michael-Ende-Schule“.

§ 2

§ 3 Nr. 58 Buchstabe a der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Neuorganisation der Volksschulen in der Stadt Nürnberg, mit Ausnahme der Stadtteile Katzwang, Greuth, Neukatzwang, Reichelsdorfer Keller, Kornburg, Worzeldorf, Gaulnhofen, Herpersdorf, Holsteinbruch, Königshof, Pillenreuth und Weiherhaus vom 30. August 1972 (RABl S. 159) i. d. F. der Änderungsverordnungen vom 12. November 1998 (MFrABl S. 192) und 23. Juli 2013 (MFrABl S. 98) erhält folgende Fassung:

„58 a) Grundschule Nürnberg  
Michael-Ende-Schule.“ „

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Ansbach, 7. April 2016

Regierung von Mittelfranken  
Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABl S. 63

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Umbau der Einmündung der Staatsstraße 2404 in die Bundesstraße 14 östlich von Henfenfeld („Henfenfelder Knoten“) zu einem vierarmigen Kreisverkehrsplatz einschl. Neubau einer Geh- und Radwegeunterführung unter der B 14 im Gebiet der Gemeinde Henfenfeld**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 11. April 2016, Gz. RMF-SG32-4354-2-8**

Für das Bauvorhaben ist gemäß § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG i. V. m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b UVPG wird die Änderung einer bestehenden, dem Anwendungsbereich des UVPG unterliegenden Anlage, einem Neubau gleichgestellt. Die Vorprüfung zeigt, dass das Bauvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Die Vorprüfung erfolgte auf Basis der vom Staatlichen Bauamt Nürnberg vorgelegten Planunterlagen vom 30.04.2015, insbesondere der Unterlagen 19.1.1 „Textteil zum Landschaftspflegerischen Begleitplan“, sowie 19.1.3 „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“(saP). Auf den Inhalt dieser Unterlagen darf insoweit Bezug genommen werden.

Der Planbereich befindet sich im Pegnitztal zwischen dem Ortsteil Altensittenbach und der Gemeinde Henfenfeld. Dieses Gebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Der Einmündungsbereich der Staatsstraße 2404 in die Bundesstraße 14 („Henfenfelder Knoten“) liegt zudem im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Pegnitz (Gewässer II. Ordnung).

Der Mindestabstand des Vorhabens zu den Siedlungsrandern beträgt bei Henfenfeld 280 m und bei Altensittenbach 530 m. Der bestandsorientierte Ausbau gewährleistet, dass die anlagenbedingten Wirkungen im bisherigen Straßenumfeld verbleiben. Eine Erhöhung der derzeitigen Vorbelastungen durch Lärm und Schadstoffe ist daher nicht zu erwarten.

Die durchgeführte saP ergab, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, sowie Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) nicht erfüllt werden.

Das Vorhaben tangiert das Landschaftsschutzgebiet Nr. LAU 04 „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“. Durch die geringfügige Erweiterung der Straßenkörper der Bundes- und Staatsstraße, die bei Betrachtung der Gesamtgröße des Schutzgebiets vernachlässigbar ist, kann nicht von einer Gefährdung der Schutzziele durch die Baumaßnahme ausgegangen werden.

Im Baubereich werden der gesetzlich geschützte Biotoptyp Feucht- und Nasswiesen (GN 0,0170 ha) von der Maßnahme geringfügig beansprucht. Die Überbauung der Feucht- und Nasswiesen wird jedoch durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert.

Bei dem zu rodenden Wald handelt es sich im geringfügigen Umfang von 0,0355 ha um einen hochwertigen Wald und um 0,1970 ha um einen weniger wertvollen Wald, der sich aus einer Straßenbegleitpflanzung entwickelt hat. Auch hier erfolgt eine vollständige Kompensation des Eingriffs durch geeignete Ersatzmaßnahmen.

Bei Umsetzung des Bauvorhabens reduziert sich das Retentionsvolumen im Überschwemmungsgebiet der Pegnitz um 2.100 m<sup>3</sup>. Dieser Verlust wird jedoch auf den im Überschwemmungsgebiet liegenden Grundstücken Flurnummern 2221 und 2224 Gemarkung Henfenfeld durch einen Bodenabtrag von ca. 0,30 cm vollständig ausgeglichen.

Die Regierung von Mittelfranken kommt daher zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht folglich nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 63

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der MDN Main-Donau-Netzgesellschaft mbH, Hainstraße 34, 90461 Nürnberg**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 17. Mai 2016 Gz. RMF-SG32-4354-8-17**

Die MDN Main-Donau-Netzgesellschaft mbH beabsichtigt den Austausch der Masten Nr. 202, 207, 208, 211, 212, 213, 219, 220, 221, 227, 231, 232, 233, 234, 235, 247, 248, 252 der 110-kV-Leitung Ketteldorf - Winterschneidbach, Strecke 37/T027. Der Austausch der Masten erfolgt standortgleich. Als zukünftiger Masttyp werden Stahlvollwandmasten die bisherigen Stahlgittermasten ersetzen. Die Traverse wird weiterhin als Stahlgitter ausgeführt, die Breite der Traverse bleibt unverändert. Die Höhe der Masten ändert sich nur geringfügig.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen nahezu höhengleichen Austausch der Strommaste am selben Standort. Im Bereich der Maste befinden sich keine sensiblen Bereiche. Naturschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

Diese Vorprüfung war gemäß Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 3c UVPG erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 64

## Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken

### Bezirk Mittelfranken Haushaltssatzung des Bezirks Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2016

#### I.

Der Bezirkstag Mittelfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.12.2015 folgenden Beschluss gefasst:

### Haushaltssatzung des Bezirks Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der Art. 55 ff der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	801.432.200 €
--	---------------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	20.762.200 €
--	--------------

ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 7.500.000 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 17.066.000 € festgesetzt.

#### § 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) auf die Landkreise und kreisfreien Städte umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 450.754.200 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2016 einheitlich auf 22,90 v.H. der Umlagegrundlagen 2016 festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 90.000.000 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Ansbach, 21. April 2016

Bezirk Mittelfranken  
Richard B a r t s c h  
Bezirkstagspräsident

#### II.

Der Bezirk Mittelfranken hat mit Schreiben vom 08.02.2016 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 dem Bayerischen Staatsministerium des Innern als Rechtsaufsichtsbehörde des Bezirks vorgelegt.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat den Haushalt 2016 des Bezirks Mittelfranken mit Schreiben vom 12.04.2016, Az. IB4-1517-18-2 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung 2016 wurde soweit erforderlich genehmigt.

#### III.

Gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) wird die Haushaltssatzung 2016 des Bezirks Mittelfranken hiermit amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2016 liegt gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO in der Zeit vom 23.05.2016 bis einschließlich 30.05.2016 bei der Verwaltung des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, Danziger Straße 5, Gebäude B, Zimmer E 35 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Ansbach, 21. April 2016

Bezirk Mittelfranken  
Richard B a r t s c h  
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 65

**Bezirk Mittelfranken  
Haushaltssatzung der Mittelfranken-Stiftung  
Natur-Kultur-Struktur  
für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Der Bezirkstag Mittelfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.12.2015 folgenden Beschluss gefasst:

**Haushaltssatzung der  
Mittelfrankenstiftung Natur-Kultur-Struktur  
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund Art. 20 des Bayer. Stiftungsgesetzes i. V. m. Art. 55 ff der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Stiftungs-Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.834.700 €
--	-------------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	385.800 €
--	-----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 470.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Ansbach, 21. April 2016

Bezirk Mittelfranken  
Richard B a r t s c h  
Bezirkstagspräsident

II.

Der Bezirk Mittelfranken hat mit Schreiben vom 08.02.2016 die Haushaltssatzung der Mittelfrankenstiftung für das Haushaltsjahr 2016 dem Bayerischen Staatsministerium des Innern als Rechtsaufsichtsbehörde des Bezirks vorgelegt.

Die Haushaltssatzung 2016 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 2 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) i. V. m. Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes wird die Haushaltssatzung 2016 der Mittelfrankenstiftung hiermit amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2016 liegt gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO in der Zeit vom 23.05.2016 bis einschließlich 30.05.2016 bei der Verwaltung des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, Danziger Straße 5, Gebäude B, Zimmer E 35 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Ansbach, 21. April 2016

Bezirk Mittelfranken  
Richard B a r t s c h  
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 66

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth für das Haushaltsjahr 2016

Der Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth erlässt aufgrund § 12 der Verbandssatzung vom 25.07.1972 (mit Änderungen vom 13.05.1974, 07.02.1975, 19.04.1978, 17.03.1980, 13.02.1984 und 19.02.1998) und des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.070.835,00 €
---	----------------

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	328.000,00 €
---	--------------

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Höhe der Umlage wird auf 802.055,00 € festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 165.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Fürth, 12. April 2016

Zweckverband Staatliche Fachoberschule  
und Berufsoberschule Fürth  
Matthias Dießl  
Landrat des Landkreises Fürth  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 12 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 18.05.2016 bis einschließlich 25.05.2016 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasserstraße 4, 90477 Fürth, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Fürth, 25. April 2016

Zweckverband Staatliche Fachoberschule  
und Berufsoberschule Fürth  
gez.  
Matthias Dießl  
Landrat des Landkreises Fürth  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 67

**Zweckverband Altmühlsee  
Bekanntmachung Nr. 116/2016**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**1. Änderung des Bebauungsplanes „Laubenzedel – Spröllweg“ zur Änderung der Art der baulichen Nutzung von „Kinderspielplatz“ in „Allgemeines Wohngebiet“ und „Grünfläche“ für die Grundstücke Flur-Nrn. 61 (Teilfläche), 63 und 36 (westliche Teilfläche), alle Gemarkung Laubenzedel;**

**- Bekanntmachung der Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

**- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat in ihrer Sitzung am 20.04.2016 die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Laubenzedel – Spröllweg“ zur Änderung der Art der baulichen Nutzung von „Kinderspielplatz“ in „Allgemeines Wohngebiet“ und „Grünfläche“ für die Grundstücke Flur-Nrn. 61 (Teilfläche), 63 und 36 (westliche Teilfläche), alle Gemarkung Laubenzedel, beschlossen.

Der Planentwurf wurde von der Verbandsversammlung in der Sitzung in ihrer Sitzung vom 20.04.2016 gebilligt.

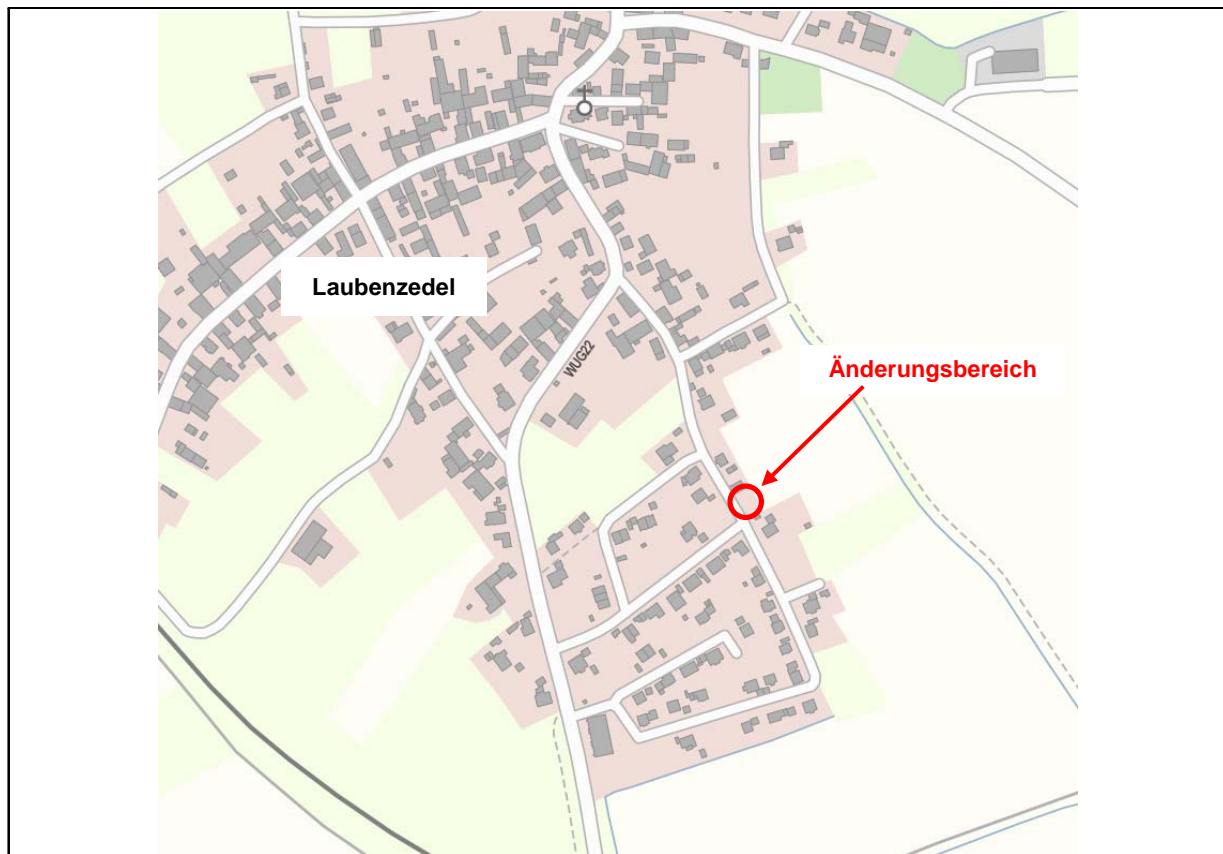
Die Änderung des Bebauungsplan „Laubenzedel – Spröllweg“ wird hiermit bekannt gemacht.

Der seit 01.11.1975 rechtsverbindliche Bebauungsplan „Laubenzedel – Spröllweg“ setzt für den im Baugebiet „Spröllweg I“ befindlichen Änderungsbereich einen Kinderspielplatz fest. Dieser wurde bisher nicht angelegt. Nachdem dies seitens der Stadt Gunzenhausen auch in Zukunft nicht beabsichtigt ist, soll das Flurstück 63, das im Eigentum der Stadt Gunzenhausen steht, einer Wohnbebauung zugeführt werden. Der nächstgelegene öffentliche Spielplatz befindet sich auf dem in der Nähe befindlichen Grundstück Flur-Nr. 44, Gemarkung Laubenzedel, im Baugebiet „Spröllweg II“. Dieser ist mit zahlreichen Spielgeräten bestückt.

Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 1.000 qm.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Die Lage des Planbereiches ist aus dem nachfolgenden Katasterausschnitt zu entnehmen. Der Änderungsbereich liegt zwischen den Anwesen „Laubenzedel Haus-Nrn. 177 und 181“.





Für die Änderung des Bebauungsplanes wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Dazu liegen die Planunterlagen und die Begründung in der Zeit von

**Dienstag, 17.05.2016 bis einschließlich Donnerstag, 16.06.2016**

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25 (EG), 91710 Gunzenhausen sowie im Rathaus der Stadt Gunzenhausen, Zimmer 28 (2. OG – Bauverwaltung), Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die allgemeinen Dienstzeiten sind:

Mo., Di., Mi. 08:00 – 12:00 Uhr, 14:00 – 16:00 Uhr  
Do. 08:00 – 12:00 Uhr, 14:00 – 17:00 Uhr  
Fr. 08:00 – 12:30 Uhr.

Nachdem das Zimmer 28 im II. Obergeschoss des Rathauses nicht barrierefrei erreicht werden kann, ist in diesem Fall auch eine Einsichtnahme nach Terminvereinbarung mit der Bauverwaltung (Tel. 09831/508-0) möglich.

Daneben kann der Bebauungsplanentwurf auch unter folgendem Link auf der Homepage der Stadt Gunzenhausen eingesehen werden:

<http://rathaus.gunzenhausen.de/bauleitplanverfahren.html>

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen informieren und evtl. Bedenken und Anregungen vorbringen.

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE  
Der Vorsitzende

MFrABI S. 68

**Zweckverband Altmühlsee  
Bekanntmachung Nr. 118/2016**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Erlass einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4  
Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 13 BauGB, Art. 81 i. V. m.  
Art. 6 BayBO für das Grundstück Flur-Nr. 108  
(Teilfläche), Gemarkung Altenmuhr über die Fest-  
setzung des Bereichs „Zur Raumlach“  
- öffentliche Auslegung**

Der Zweckverband Altmühlsee hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.04.2016 beschlossen, die Ergänzungssatzung „Zur Raumlach“ für das Grundstück Flur-Nr. 108 (Teilfläche), Gemarkung Altenmuhr nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 13 BauGB, Art. 81 i. V. m. Art. 6 BayBO zu erlassen.

Durch den Erlass dieser Ergänzungssatzung sollen die nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB derzeit im Außenbereich liegenden Grundstücke in den „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ miteinbezogen werden.

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird hiermit bekannt gemacht. Der Satzungsentwurf mit Begründung liegt im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

**Dienstag, 24.05.2016 bis einschließlich  
Freitag, 24.06.2016**

in der Geschäftsstelle des ZV-Altmühlsee, Marktplatz 25 (1. Stock), 91710 Gunzenhausen sowie im Rathaus der Gemeinde Muhr am See, Rosenau 1, 91735 Muhr am See während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Öffentlichkeit kann sich dort über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Anregungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE  
Der Vorsitzende

MFrABI S. 70

**Interessenbekundungsverfahren  
des Zweckverbandes  
Kurzentrum Bad Windsheim**

**Modernisierung und  
umlaufende Generalsanierung der  
Franken-Therme Bad Windsheim  
mit Unterhalt und Betrieb**

**1. Öffentliche Stelle:**

Zweckverband Kurzentrum Bad Windsheim, Markt-  
platz 1, 91438 Bad Windsheim

**2. Verfahren**

Aufruf zur Interessenbekundung zur Durchführung eines **offenen Interessenbekundungsverfahrens** nach § 7 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung (BHO).

Bei diesem Interessenbekundungsverfahren handelt es sich **nicht um** eine vergaberechtliche Ausschreibung und keine Vorinformation nach RL 2014/24/EU. **Es werden weder die öffentliche Stelle noch die Interessenten zur Durchführung des Projekts berechtigt oder verpflichtet.** Das Interessenbekundungsverfahren dient der Vorbereitung der Entscheidung der öffentlichen Stelle über die Einleitung eines eventuellen Vergabeverfahrens.

**3. Bezeichnung des Projekts durch den Auftraggeber:**

Modernisierung und umlaufende Generalsanierung der Franken-Therme Bad Windsheim im laufenden Betrieb mit Unterhalt und Betrieb ab Übernahme der Franken-Therme bis zum Ablauf von 25 Jahren nach Abschluss der Modernisierungsmaßnahmen.

Der Interessent soll für die Baumaßnahmen und den Betrieb der Therme keine Finanzierungsbeteiligung (Entgelt) erhalten, sondern soll sich über Entgelte Dritter aus der Nutzung der Therme refinanzieren.

Der Interessent hat für die Nutzung der Franken-Therme eine Bruttomiete an den Zweckverband Kurzentrum Bad Windsheim zu entrichten, deren angemessene Höhe noch zu vereinbaren ist.

**4. Ort und Zeit der Leistung**

Franken-Therme Bad Windsheim, Erkenbrecht-  
allee 10, 91438 Bad Windsheim

Beginn der Baumaßnahme: ca. April 2017.

Abschluss der **Baumaßnahme**: ca. September 2019.

Unterhalt und Betrieb: ab Übernahme der Franken-Therme bis zum Ablauf von 25 Jahren nach Abschluss der Modernisierungsmaßnahme.

Die Modernisierungsmaßnahmen und die umlaufende Generalsanierung sollen im laufenden Betrieb erfolgen.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Projektbeschreibung zum Interessenbekundungsverfahren, die unter [www.franken-therme.net/interessenbekundung](http://www.franken-therme.net/interessenbekundung) abgerufen werden kann.

#### 5. Frist bis zu der die Interessenbekundung eingegangen sein muss:

1. Juli 2016, 12:00 Uhr, per Post (zentrale Poststelle des Zweckverbands Kurzentrum Bad Windsheim, Marktplatz 1, 91438 Bad Windsheim).

Nicht unterschriebene, inhaltlich abgeänderte oder unvollständige Interessenbekundungserklärungen werden nicht berücksichtigt.

#### 6. Nachweis der Eignung

Die Interessenten haben mit ihrer Interessenbekundungserklärung einen Bewerbungsbogen und die Anlagen zur Eigenerklärung vollständig auszufüllen, rechtsverbindlich zu unterschreiben und per Post einzureichen. Die Formulare können auf der Homepage des Zweckverbands abgerufen werden unter [www.franken-therme.net/interessenbekundung](http://www.franken-therme.net/interessenbekundung).

#### 7. Kriterien für die Entscheidung im Interessenbekundungsverfahren:

Mit der Interessenbekundung haben die Interessenten die konkrete Art und Umsetzung der Aufgabenerfüllung darzulegen und ein Finanzierungs- und Betriebskonzept, insbesondere im Hinblick auf die Investitions- und Betriebskosten über eine Laufzeit von 25 Jahren (unter Berücksichtigung des zu entrichtenden angemessenen Miet-/Pachtzinses), darzulegen, zu dem sie bereit und in der Lage wären, die Aufgaben zu erfüllen.

Für die Interessenbekundungserklärung ist das Formular zu verwenden, das unter der Adresse [www.franken-therme.net/interessenbekundung](http://www.franken-therme.net/interessenbekundung) abgerufen werden kann.

Eine nähere Beschreibung des Projekts kann beim Zweckverband Kurzentrum Bad Windsheim unter der Adresse [www.franken-therme.net/interessenbekundung](http://www.franken-therme.net/interessenbekundung) abgerufen werden.

Eingehende Interessenbekundungen werden im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit der sich bietenden Eigenerbringung der Bau- und Dienstleistungen durch den Zweckverband verglichen. Ergibt der Vergleich, einschließlich des Finanzierungs- und Betriebskonzepts, dass diese Aufgabe über die Laufzeit von 25 Jahren ebenso gut oder besser durch einen privaten Interessenten erbracht werden kann, erwägt der Zweckverband ein Verfahren zur Ausschreibung dieser Leistungen nach den einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuleiten.

#### 8. Auskünfte erteilt:

Zweckverband Kurzentrum, Marktplatz 1, 91438 Bad Windsheim  
 Stadtkämmerer Siegfried Heger  
 Telefon: 09841/6689-40  
 Fax: 09841/6689-52  
 E-Mail: [siegfried.heger@bad-windsheim.de](mailto:siegfried.heger@bad-windsheim.de)

#### 9. Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

11.05.2016

Bad Windsheim, 11. Mai 2016

Bernhard Kisch  
 Zweckverbandsvorsitzender und  
 Erster Bürgermeister

MFrABI S. 70

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

#### Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München und Martin Lippmann, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München  
 163. Aktualisierungslieferung, Februar 2016,  
 77,76 €

Art.-Nr. 66237163

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

#### Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München

84. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. Januar 2016, 74,33 €

Art.-Nr. 66386084

JURION Onlineausgabe, 9,19 €

Art.-Nr. 08250208

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

**Satzungen zur Abwasserbeseitigung**

mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

Begründet von Gerhard Nitsche, Referent beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Fortgeführt von Michael Baumann, München und Wolfgang Schwamberger, München

58. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand Februar 2016, 129,52 €

Art.-Nr. 66353058

JURION Onlineausgabe, 16,00 €

Art.-Nr. 08251272

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

**Krankenhausfinanzierungsgesetz,  
Bundespflegesatzverordnung und Folgerecht**

Kommentare

Begründet von Ltd. Ministerialrat a. D., Rechtsanwalt Dr. Otmar Dietz und Geschäftsführer a. D. Werner Bofinger, fortgeführt von Dr. Udo Degener-Hencke,

Ministerialrat a. D. vormals im Bundesministerium für Gesundheit, Dr. Vitus Gamperl, Regierungsdirektor

im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, Dr. Matthias Geiser, Geschäftsführer des

Schwarzwald-Baar-Klinikums, Prof. Dr. Michael Quaas, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Medizinrecht, Stuttgart, Ferdinand Rau, Ministerialrat,

Bundesministerium für Gesundheit, Nils Söhnle, Dipl.-Betriebswirt (FH), Wirtschaftsprüfer und Steuerberater,

Dr. Frank Stollmann, Ltd. Ministerialrat, Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Altes

des Landes Nordrhein-Westfalen und Karl Heinz Tusch, Ministerialrat a. D., vormals im Bundesministerium

für Gesundheit

57. Nachlieferung, April 2016, 178 Seiten, 33,50 €

Gesamtwerk: 2074 Seiten, 139,00 €

Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

Koch/Reuter/Rustler

**Technische Baubestimmungen**

mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

Textsammlung

80. Aktualisierung, Stand Februar 2016

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Böttcher/Ehmann

**Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern**

59. Aktualisierung, Stand März 2016

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

**Baurecht**

Bauplanungsrecht:

Baugesetzbuch - Baunutzungsverordnung

Herausgegeben von Dr. Ralf Bleicher, Beigeordneter des Dt. Landkreistages, Berlin, Prof. Dr. Arno Bunzel,

stellvertretender wissenschaftlicher Leiter, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin, Dipl.-Ing. Jörg Finkeldei,

Baudirektor, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Potsdam, Tine Fuchs, Referatsleiterin,

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V., Berlin, Dr. Werner Klinge, Gesellschafter im

Büro für Stadt- und Regionalplanung „Plan und Praxis“, Berlin

126. Aktualisierungslieferung, April 2016, 83,02 €

Art.-Nr. 66341126

JURION Onlineausgabe, 10,26 €

Art.-Nr. 08252188

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen I

**Haushalts- und Wirtschaftsrecht/  
Kommunaler Finanzausgleich in Bayern**

Kommentar

Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor

a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozentin

an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences, Emil Schneider, Direktor,

Bayer. Landkreistag, Elisabeth Gruber, Referentin und Prüferin beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband

166. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. März 2016, 76,36 €

Art.-Nr. 66384166

JURION Onlineausgabe, 9,44 €

Art.-Nr. 08250207

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

**Kommunalrecht in Bayern**

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales

Haushalts- und Unternehmensrecht

Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, fortgeführt von Dr. Hermann

Büchner, Regierungsdirektor a. D., Hof und Michael Pahlke, Oberregierungsrat, Regierung von Unterfranken

129. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand: 1. März 2016, 69,78 €

Art.-Nr. 66136129

JURION Onlineausgabe, 8,62 €

Art.-Nr. 08250205

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Zrenner/Grove

**Veterinär-Vorschriften in Bayern**

Vorschriftensammlung

134. Aktualisierung, Stand Februar 2016

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Etmer/Lundt/Schiwy

**Deutsches Gesundheitsrecht**

Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts

329. Ergänzungslieferung, Stand 1. Februar 2016,

256,00 €

WKD-Artikelnummer: 31 061 329

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 71